

GR_GERICHTE SV2 2026 8 vom 20. April 2026

GR Gerichte, 2026-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2026_8

FR: GR_GERICHTE SV2 2026 8 du 20 avril 2026

IT: GR_GERICHTE SV2 2026 8 del 20 aprile 2026

Erwägungen

E. 5

Aufl. 2024, Art. 56 Rz. 39, mit Hinweis auf Rechtsprechung; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 57/02 vom 24. Oktober 2002 E. 4 und E. 5). 2.3. Art. 56 Abs. 2 ATSG legt den Streitgegenstand bei Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerden nicht ausdrücklich fest. Rechtsprechungs- gemäss bilden die materiellen Rechte oder Pflichten nicht Streitgegenstand ent- sprechender Beschwerden, sondern dieser beschränkt sich auf die Frage der Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_366/2016 vom 11. August 2016 E. 3). Soweit der Beschwerdeführer somit be- antragt, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, unverzüglich die vollen Fami- lienzulagen auszurichten, bzw. diese sei hierzu anzuweisen, kann auf die Be-

E. 6

/ 9 schwerde nicht eingetreten werden, da es im vorliegenden Verfahren – wie erwähnt – nicht um die materielle Prüfung seines Anspruchs auf Familienzulagen/Differenz- zulagen geht. Demzufolge ist auch auf seine diesbezüglichen Ausführungen nicht weiter einzugehen. 2.4. Nachfolgend ist einzig zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin gar nicht oder nicht fristgerecht gehandelt hat. Diesbezüglich bringt der Beschwerdeführer im We- sentlichen vor, dass die Beschwerdegegnerin trotz spruchreifem Sachverhalt und abgeschlossenen Abklärungen keinen Entscheid getroffen habe. 2.4.1. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. August 2025 einen Antrag auf Familienzulagen/Differenzzulagen für seine zwei in Italien bei der Mutter wohnhaften Kinder stellte und ausführte, dass die Kindsmut- ter in Italien ein Einkommen erziele (act. C.1 ff.). In der Folge bestätigte die Be- schwerdegegnerin mit E-Mail vom 4. September 2025 den Eingang des Antrages und wies darauf hin, dass bei einer bezahlten Tätigkeit des anderen Elternteils in Italien, dieser mit Priorität die Familienzulagen beziehen müsse. Zur Prüfung allfäl- liger Differenzzulagen ersuchte die Beschwerdegegnerin um Zustellung eines Aus- zuges aus dem INPS-Konto (act. C.8). Daraufhin teilte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin nach entsprechenden Abklärungen mit dem INPS am 11. Ok- tober 2025 mit, dass die erforderlichen Informationen durch die Beschwerdegegne- rin selber beim INPS beantragt werden müssten (act. C.13). Die diesbezügliche An- frage tätigte die Beschwerdegegnerin alsdann am 27. Oktober 2025 und wies dar- aufhin, dass eine Kommunikation mit Italien normalerweise nicht über dieses Portal erfolge, die Anfrage einige Zeit in Anspruch nehmen könne und der Bearbeitungs- weg in Italien durch die Beschwerdegegnerin nicht beschleunigt werden könne (act. C.17). Das INPS teilte der Beschwerdegegnerin in der Folge mit, dass die Mut- ter in Italien keine Familienzulagen beziehe, worauf die Beschwerdegegnerin am 14. November 2025 nachfragte, weshalb in Italien keine Familienzulagen bezahlt würden (act. C.48, 78 und 83). Diesen Zwischenstand

der Abklärungen teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer am 27. November 2025 mit (act. C.79). Nachdem die Beschwerdegegnerin vom INPS auf ihre Nachfrage Antwort erhalten hatte, informierte sie den Beschwerdeführer am 7. Januar 2026 darüber, dass gemäss Auskunft des INPS offenbar seitens Kindsmutter kein Antrag gestellt worden sei (act. C.97). Nachdem der Beschwerdeführer interveniert und um Zustellung einer anfechtbaren Verfügung gebeten hatte, erklärte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 19. Januar 2026, dass der Anspruch auf Familienzulagen/Differenzzulagen nicht abgelehnt worden sei. Die Leistungen würden vorrangig von dem Staat gewährt, in dem die Tätigkeit am Wohnort der Kinder, mithin Italien,

E. 7

/ 9 ausgeübt werde, weshalb der Anspruch auf Differenzzulagen erst berechnet werden könne, wenn die monatlichen Beträge pro Kind bekannt seien. Zudem machte sie den Beschwerdeführer darauf aufmerksam, dass er die Möglichkeit habe, im Namen der Kindsmutter den Antrag auf Familienzulagen in Italien zu stellen (act. C.102 f.), womit seine Ausführung, wonach sein Anspruch vom Verhalten Dritter abhängt, unzutreffend ist. In der Folge nahm die Beschwerdegegnerin weitere Abklärungen vor, indem sie die Kindsmutter am 30. Januar 2026 telefonisch kontaktierte und um Zustellung eines INPS-Auszuges bat, nachdem diese mitgeteilt hatte, dass sie Familienzulagen in Italien beziehe (act. C.108). Darüber informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer gleichentags (act. 112). Daraufhin reichte der Beschwerdeführer am 3. Februar 2026 die vorliegende Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden ein. 2.4.2. Nach dem Ausgeführten steht fest, dass die Beschwerdegegnerin seit Eingang des Gesuchs im August 2025 Abklärungen vorgenommen und stetig vorangetrieben hat, womit keine Untätigkeit seitens der Beschwerdegegnerin vorliegt. Von einem genügend abgeklärten Sachverhalt kann – entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers – im Zeitpunkt seiner Beschwerdeerhebung ebenfalls keine Rede sein. Vielmehr bestanden Diskrepanzen zwischen der Auskunft des INPS und den Angaben der Kindsmutter, was auch der Beschwerdeführer bestätigt und Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Kindsmutter äusserte (act. A.7). Dass die Beschwerdegegnerin bei dieser Ausgangslage weitere Abklärungen tätigte und weitere Anfragen beim INPS stellte, ist somit nicht zu beanstanden und stellt keine unzulässige Verfahrensverzögerung dar, wie der Beschwerdeführer geltend macht. Vielmehr kam die Beschwerdegegnerin damit ihrer Abklärungspflicht nach. 2.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder eine Rechtsverweigerung noch eine Rechtsverzögerung seitens der Beschwerdegegnerin vorliegt und die vorliegende Beschwerde in materieller Hinsicht offensichtlich unbegründet und damit abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. 3.1. Um festzustellen, ob das Verfahren kostenpflichtig oder kostenlos ist, muss zunächst geprüft werden, ob sich die Beschwerde auf Leistungen im Sinne von Art. 61 lit. fbis ATSG bezieht, d.h. auf Sach- oder Geldleistungen gemäss Art. 14 und 15 ATSG. In seinem jüngst ergangenen Entscheid 9C_65/2025 vom 29. Januar 2026 hat das Bundesgericht dies in Bezug auf eine Rechtsverzögerungs-/Rechtsverweigerungsbeschwerde verneint (vgl. dortige E. 4.3.2). Damit kommen die kantonalen Bestimmungen des VRG für die Erhebung von Verfahrenskosten zur Anwendung und müssten die Gerichtskosten beim vorliegenden Ausgang des Verfah-

E. 8

/ 9 rens grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt werden (Art. 61 Ingress ATSG i.V.m. Art. 72 und 73 VRG). Angesichts des Umstandes, dass der vorliegende Fall dem Gericht nur einen bescheidenen Aufwand verursacht hat, wird hier aber ausnahmsweise auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr verzichtet (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 22 100 vom 9. Februar 2023 E. 4; ferner FLEISCHANDERL/LENDFERS, in: Frésard-Fellay/Klett/Leuzinger [Hrsg.], Basler Kommentar zum ATSG, 2. Aufl. 2025, Rz. 49 zu Art. 56, welche von der Kostenlosigkeit eines Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsverfahrens im Sozialversicherungsrecht ausgehen). 3.2. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

E. 9

/ 9 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.